

## **Zusammenfassende Erklärung zur Planfassung vom 27.02.2024 gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Belange der Umwelt wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan ist im Umweltbericht dargelegt.

Durch die Planung wird auf bisher als Ackerbrache und Waldweg genutzter Fläche die Errichtung eines Waldkindergartens ermöglicht. Biotope oder andere Schutzgebiete bzw. schützenswerte Strukturen aus dem Bereich des Natur- und Artenschutzes sind nicht betroffen.

Die in der Planung dargestellten Stellplätze am Fuße des Waldwegs von einer Fläche von 75 m<sup>2</sup>, liegen auf gemeindlichen Waldgrund. In diesem Bereich befindet sich kein Baumbestand. Die Fläche soll ausschließlich für Eltern zum Bringen und Holen der Kinder und für das Kindergartenpersonal genutzt werden, um einen landwirtschaftlichen Fahrverkehr durch parkende Autos nicht zu beeinträchtigen und das Wenden der PKWs zu ermöglichen. Hergestellt werden diese durch Abschieben des gewachsenen Oberbodens und Aufschotterung, so dass der Grund sickerfähig bleibt. Dieser Eingriff wird durch einen walddrechtlichen Ausgleich flächengleich auf dem überplanten Flurstück Nr. 911 im Süd-Westen angrenzend an den Waldrand dargeboten. Durch die Ersatzaufforstung soll ein Waldrand mit heimischen Sträuchern entstehen.

Nachdem durch die Herstellung der Stellplätze der Boden versickerungsfähig bleibt und die Ausgestaltung von maximal zwei fliegenden Holzgebäuden mit einer Grundfläche von rund 80 m<sup>2</sup> kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf den Ausgleich verzichtet werden, wenn die Ausgestaltung des Geländes mit der Pflanzung von heimischem Obst einhergeht. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Baumpflanzungen ergeben sich aus der Planung keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Artenschutzrechtliche Belange wurden fachlich geprüft und geeignete Vermeidungsmaßnahmen eingearbeitet. So konnten im Planungsgebiet keine saP-relevanten Arten beobachtet werden. Um Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Zauneidechsen auszuschließen, ist eine Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung bei Tiefbauarbeiten einzuhalten. Durch Einhaltung und Umsetzung der in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds und zur Vermeidung von Blendwirkungen gegenüber Menschen und Tieren sollen die Schutzhütten aus naturbelassenem bzw. dezent gestalteten Holzwänden bzw. Holzverschalungen bestehen. Blechfassaden sind nicht zugelassen. Dacheindeckungen sind bei geneigten Dächern mit Dachziegeln, durch Blecheindeckungen oder haben mit extensiven Dachbegrünungen zu erfolgen. Bei Flachdächern sind ausschließlich extensive Dachbegrünungen oder Kiesbedachungen zugelassen.

Damit der Charakter eines Waldkindergartens erhalten und die Landschaft ursprünglich und zugänglich bleibt, muss auf eine Einzäunung verzichtet werden.

## **2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB umfassend beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen in beiden Verfahren keine Stellungnahmen ein.

Einwände der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und zu landwirtschaftlichen Emissionen, die durch die Nähe zu ebendiesen entstehen, zum Eingriff in Waldboden und zum forstrechtlichen Ausgleich, zu Sicherheitsabständen zum Baumbestand, zur Nutzung der angrenzenden Waldflächen, zum Artenschutz, zum Brandschutz, zur Barrierefreiheit des Waldkindergartens, zur Abfallentsorgung, zum Landschaftsbild, zur Verkehrssicherung und Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen und zum Grundwasser und zur Abwasserbeseitigung, zur Lage entfernt vom Ortsrand und der Gefahr einer Zersiedelung wurden geprüft.

Zu einigen Fragestellungen wurden Fachplanungen erstellt und weitere Abstimmungsgespräche mit den jeweils zuständigen Fachbehörden geführt. Anschließend wurden die Stellungnahmen im Stadtrat ausführlich diskutiert und sachgerecht abgewogen.

## **3. Planungsalternativen**

Zunächst wurde seitens der Gemeinde ein Standort weiter südlich geprüft. Der Standort wurde allerdings verworfen, da sich dieser im Haupt-Jagdgebiet der Gemeinde befindet. Zum nunmehr gewählten Standort wurde seitens der Gemeinde vom Landratsamt eine frühzeitige und grundlegende Zustimmung am 24.03.2023 im Rahmen eines Ortstermins eingeholt.

Auch die Zufahrtssituation mit Unterbringung der notwendigen Stellplätze wurde in Alternativen geplant. Als Alternative wurde eine Zufahrt über die Fl.Nr. 910 geprüft. Dieser unbefestigte, einspurige Feldweg ist jedoch stark durch landwirtschaftliche Nutzmaschinen ausgefahren. Begegnungsverkehr ist dort kaum möglich. Hinzu kommt, dass die Zufahrt bzw. Abfahrt von der ST 2023 auf einer Kuppe erfolgt, was das Abbiegen sehr unübersichtlich und gefährlich macht.

Ehekirchen, den 27.02.2024